

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 32 = 45, 1911, S. 401 - 401

Fehr, Martin: *Freudenthal, Martin, Zur
Entwicklungsgeschichte der römischen Condictio*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ein¹⁾, nur möchte ich betonen, daß diese Annahme sich mit den übrigen Theorien des Verf. schwerlich vereinen läßt: beinahe sämtliche Versehen, welche in den Institutionen vorkommen — sie seien juristischer oder sprachlicher Natur — und auf welche der Verf., wie aus dem Vorigen erhellt, weittragende Hypothesen gründet, wären dann nur als Hör- oder Schreibfehler der Schüler-Herausgeber anzusehen; ja, man müßte sich dabei sogar wundern, daß diese Fehler nicht noch schlimmer ausgefallen sind, insbesondere da die Schüler nach der Ansicht des Verf. Griechen waren.

Zu der von Mommsen stammenden Annahme, daß die Institutionen des Gaius schon von den klassischen Juristen benutzt wurden, bekennt sich der Verf. (Rtsgel. 29) als Anhänger; zieht aber dabei die in der Literatur mehrmals²⁾ hervorgehobene Möglichkeit, daß die Ähnlichkeiten auf eine gemeinsame Vorlage und nicht erst auf die Darstellung des Gaius zurückgehen könnten, nicht in Betracht, obwohl diese Möglichkeit bei der Ansicht des Verf. von der Bedeutung der Vorlage für das Institutionenwerk (vgl. oben II 1) sehr nahe liegt.

Upsala.

Martin Fehr.

Martin Freudenthal, Zur Entwicklungsgeschichte der römischen *Condictio* (Diss.). Breslau 1911.

Der Verf. will die Schwierigkeiten, welche mit der Erklärung des Verhältnisses von *legis actio per conditionem* zur *condictio* der klassischen Zeit verbunden sind, dadurch beseitigen, daß er die Bezeichnung *l. a. per conditionem* für einen Irrtum des Gaius hält. Die Beweise für diese in der Tat sehr einfache Theorie bleibt er aber schuldig.

Zwar ist es denkbar, daß die Berichte des Gaius über ältere Rechtszustände in einzelnen Punkten unzuverlässig sein könnten — sie sind aber für unsere Kenntnis von der Legisaktionszeit eigentlich die einzige Quelle. Der Verf. stellt diese Tatsache fest, verwendet sie aber gleich nachher als Beweis für die Unrichtigkeit dieser Quelle selbst, indem er aus dem Schweigen des Plautus und Ciceros über die *l. a. per conditionem* folgert, daß diese gar nicht existiert hat! (S. 51 f., vgl. 24.) Der weitere Beweis, den der Verf. für seine Lehre anführt, ist der, daß in der ältesten wie in der gajanischen Zeit *condictio* eine abstrakte Schuldklage bedeutet, während in der vorgajanischen Zeit des obligatorischen Formularprozesses die *condictio* in den Quellen nur in der Bedeutung Rückforderungsklage vorkommen sollte; dies würde nach der Ansicht des Verf. einen unglaublich inkonsequenten Gang

¹⁾ Die Lehre ist schon von Kübler bei Pauly-Wissowa-Kroll Art. Gaius 499 f. angedeutet und verworfen. Insbesondere lehnt es Kübler ab, den Ausdruck *commentarius* als Stütze für diese Annahme zu verwenden. Anders Kniep Rtsgel. 33. — ²⁾ Vgl. Jörs bei Pauly-Wissowa Art. Domitius 1449 f.; Kübler *ibid.* Art. Gaius 502 f.; Seckel und Kübler, *Jurispr. anteist.* 6 110.